

Dr. Ludo Moritz Hartmann
I., Rathausstrasse 16.

Wien, den 15. Juni 1894.

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Von den beiden Fragen, die Sie mir in Ihrem Schreiben vom 9. ds vorlegen, hängt nur die Beantwortung der ersten von mir ab; ich kann die Ablieferung des Manuscriptes der Urkunden in druckfertigem Zustande, wenn Sie es wünschen, für den 15. October, im Noth, falle auch für einen früheren Termin einzagen. Dagegen vermag ich die Frage, in welcher Frist ich auch den zweiten und dritten Theil vorlegen werde, nicht zu beantworten. Das Stipendium, das ich im vorigen Jahre vom k. k. k. Ministerium erhielt, war für einen viermonatlichen Aufenthalt in Rom berechnet, und ich hätte vermutlich in vier Monaten die Arbeit erledigen können, wenn mir eine ^{langliche} Arbeitszeit im Archive von S. Maria eingeräumt worden wäre, wie sie in anderen Archiven und Bibliotheken üblich ist. Da ich aber aus den schon öfters angeführten Ursachen, die von mir durchaus unabwendig sind, nur etwa 5 mal in der

Wöche je 2 Stunden arbeiten darf, konnte eben nur das erste Drittel beendet werden, obwohl ich über 4 Monate in Rom verbracht habe. Leider bin ich nicht in der Lage, auf eigene Kosten abermals (wie früher für diese Arbeit, bevor ich das Stipendium erhielt) einen langen Aufenthalt in Rom zu nehmen, so dass ich schon deshalb nicht bestimmten kann, wann ich den zweiten u. dritten Theil vorlegen werde. Die Arbeit, die ich Ihnen vorlegte, kann aber als abgeschlossenes Jourus betrachtet werden und der Abschluss mit dem Jahre 1048 ist kein willkürlich gewählter; denn wie man in der Entwicklung der paepstlichen Kanzlei mit Leo IX eine neue Epoche anzusehen pflegt, so ist dies auch für die Privaturkunden, die ja durch die paepstlichen Notare geschrieben wurden, gerechtfertigt; man kann sagen, dass um diese Zeit die Entwicklung der Schrift zu einer gewissen Ruhe gekommen ist und in der nächsten Zeit gleichmaessig verläuft, dass sich ein ganz spezifischer Schrifcharakter aus der alltäglichen Cursive heraus entwickelt hat. Es wird deshalb auch nicht nötig sein, in dem folgenden Heft, in dem sich das Hauptinteresse weniger auf die Schrift, als auf die Sensaturkunden

und die eine vorhandene parcellle Originalbulle konzentriren wird, ebenso viele Facsimiles zu bringen, wie in dem ersten; es wird also auch aeußerlich ein gewisser Unterschied zwischen den beiden ersten Heften bestehen. Wenn ich trotz der relativen Selbständigkeit des ersten Heftes das Personen- und topographische Register, wie Sie zugeben, mit gutem Rechte¹, an das Ende des 3. Heftes verwiesen habe, so liegt dieser Eintheilung die Erwagung in Grunde, dass ein irgendwie brauchbares Register, das wissenschaftlichen Anforderungen genügt, nur am Schlusse geboten werden kann; es liegt ja in der Natur und dem Ursprunge dieses Archivs begründet, dass in längeren Zeiträumen immer wieder dieselben Ortsnamen nach Ablauf der langen Pachtfristen wiederkehren, so dass man in topographischer Berichtung viel spätere Urkunden zur Erklärung viel älterer heranziehen muss. Fassette gilt von den Personen, d. h. den Schenkern und Pächtern nebst ihren Söhnen und Enkeln, da doch häufig oder in der Regel gewisse Familien immer mit dem Kloster in Verbindung standen; übrigens müsste das Personenregister noch durch das Obituarium des Klosters, das in der

STADTBIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Vallicelliana liegt, erlaubt werden. Das Register ist also am Schluß des Bandes von Werth; dagegen würde eine Tercsplitterung in drei Theile es vollständig wertlos machen. Auch scheint es mir nicht richtig zu sein, dass der Be-mittler der ersten Lieferung schon notwendig ein Register brauchen wird, da ihm ein übersichtliches Inhaltsverzeich-niss bei der relativ geringen Ausdehnung der ersten Lie-ferung fast dieselben Dienste leisten könnte, man event-uell mit einer oder der anderen erklärenden knappen Textnote nachhelfen könnte. — Sollte es dennoch gewünscht, d. h. zur Bedingung gestellt werden, so würde ich mich entschließen, um das Zustandekommen der Publication in der von mir gewünschten Form zu ermöglichen, ein Register anzufügen, das notwendig schlecht sein muss, würde mir aber erlauben, in diesem Vorworte zu bemerken, dass dies nur aus praktischen Gründen auf Wunsch — ich glaube: des Verlegers — geschehen sei gegen Herrn Hopfah v. Sikel's und meinen Wunsch.

Indem ich glaube, auf die mir vorgelegten Fragen insoweit geantwortet zu haben, als mir dies bei den Ihnen bekannten Sachlage überhaupt möglich ist, erkläre ich hochachtungsvoll u. ergebenst Ihr
Johann Hartmann